

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/8674 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

A. Problem

Ausweislich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werde das Ziel verfolgt, den regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Patentanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer die Möglichkeit einzuräumen, Versammlungen künftig in hybrider oder virtueller Form abzuhalten. Erfahrungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, insbesondere mit dem COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1644) hätten gezeigt, dass das virtuelle Format von der Praxis gut angenommen worden sei.

Aus diesem Grund solle in der Bundesnotarordnung (BNotO), der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO) und dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) eine gesetzliche Grundlage für hybride und virtuelle Versammlungen geschaffen werden.

Ziel der Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) sei es, einer drohenden Überlastung der Aufsichtsbehörden und des Berufsgerichts entgegenzuwirken. Das Berufsgericht solle in Anbetracht zu erwartender umfangreicher Gerichtsverfahren besser aufgestellt werden, indem effizientere berufsgerichtliche Verfahren ermöglicht werden.

Ferner solle der Entwurf auch Änderungsbedarf ansprechen, der in verschiedenen weiteren Punkten des Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe bestehe.

Damit leiste der Entwurf einen Beitrag zur rechtzeitigen Erreichung Ziels 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, das verlange, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

Im Einzelnen sollten in der BNotO, BRAO, PAO und dem StBerG Regelungen ergänzt werden, die die Abhaltung hybrider und virtueller Versammlungen ermöglichen. Die Durchführung der hybriden oder virtuellen Versammlung werde zum Schutz der Teilnehmenden an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Da es sich bei den Kammern um Körperschaften des öffentlichen Rechts handele, sollten die gesetzlichen Regelungen jedoch lediglich die Mindestvoraussetzungen festlegen. Die weitere Ausgestaltung solle den Kammern selbst überlassen bleiben. Die Entscheidung für die hybride oder virtuelle Versammlung bedürfe einer Grundlage in der Satzung.

In der WPO werde klargestellt, dass das Landgericht Berlin auch mehrere Kammern für Wirtschaftsprüfersachen einrichten könne. Zugleich würden die Möglichkeiten zur Verbindung von bei verschiedenen Kammern anhängigen Verfahren erweitert. Ferner werde das Berufsgerecht dadurch entlastet, dass es künftig ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden könne, wenn Berufsberechtigte ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf die Höhe der Geldbuße beschränken. Damit sich die Aufsichtsbehörden auf schwerwiegende Verstöße gegen Berufspflichten konzentrieren könnten, solle zudem die Möglichkeit geschaffen werden, von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme abzusehen und das Verfahren gegen die Auflage der Zahlung eines Geldbetrags einzustellen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8674 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 3. Juli 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Macit Karaahmetoğlu*
Berichterstatter

Dr. Jan-Marco Luczak*
Berichterstatter

Dr. Till Steffen*
Berichterstatter

Otto Fricke*
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

* Offenlegung gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes: Der Berichterstatter teilte mit, dass er als Rechtsanwalt tätig sei.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

– Drucksache 20/8674 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften</p>
<p>Vom ...</p>	<p>Vom ...</p>
<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p>Artikel 1</p>	<p>Artikel 1</p>
<p>Änderung der Bundesnotarordnung</p>	<p>Änderung der Bundesnotarordnung</p>
<p>Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71 folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 71a Durchführung der Kammerversammlung“.</p>	
<p>2. § 69b wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 4 wird aufgehoben.</p>	
<p>b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 71a	
Durchführung der Kammerversammlung	
(1) Die Kammerversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.	
(2) Die Satzung der Notarkammer kann vorsehen, dass die Kammerversammlung auch wie folgt stattfinden kann:	
1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder	
2. ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung).	
Das Nähere zu hybriden und virtuellen Kammerversammlungen bestimmt die Satzung. Die Satzung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen behandelt werden dürfen. In der Satzung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Kammerversammlung bei deren Einberufung.	
(3) Sieht die Satzung der Notarkammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:	
1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,	
2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,	
3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und	
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Satzung der Notarkammer müssen gewahrt werden.	
Bei einer virtuellen Kammerversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet.“	
4. § 85 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer kann in entsprechender Anwendung des § 71a Absatz 2 vorsehen, dass die Generalversammlung auch als hybride oder virtuelle Generalversammlung stattfinden kann. In diesem Fall gilt § 71a Absatz 3 entsprechend.“	
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Zusammenkunft“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Wörter „außerhalb von Sitzungen“ eingefügt.	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 86 folgende Angabe eingefügt:</i>	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 86a Durchführung der Kammerversammlung“.	„§ 86a u n v e r ä n d e r t
	b) Nach der Angabe zu § 211 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 212 Übergangsvorschrift zu aufsichtsrechtlichen Verfahren bei Wegfall der doppelten Kammermitgliedschaft“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Dem § 31 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „bei ausländischen Rechtsanwälten zudem den Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung sowie die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer;“ angefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:	3. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:
„Gegenüber einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das über kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügt, können Erklärungen, für die nach diesem Gesetz die Schriftform vorgesehen ist, auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.“	„Andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung stehen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach Satz 1 gleich.“
	4. § 56 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
	„4. dass er Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz ist.“
	5. Dem § 59d wird folgender Absatz 6 angefügt:
	„(6) Beteiligt sich ein Rechtsanwalt an einer Mandatsgesellschaft (§ 59f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), so hat er für die Einhaltung der Berufspflichten nach § 59e Absatz 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen.“
4. Dem § 59e wird folgender Absatz 5 angefügt:	6. Dem § 59e wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) <i>Gründet die</i> Berufsausübungsgesellschaft <i>eine</i> Mandatsgesellschaft, so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“	„(5) Beteiligt sich eine Berufsausübungsgesellschaft an einer Mandatsgesellschaft (§ 59f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“
5. § 59f wird wie folgt geändert:	7. § 59f wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen	„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen
1. Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Rechts-	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
anwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören, und	
2. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von <i>mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).</i> “	2. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von
	a) mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz oder
	b) einer oder mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz und einem oder mehreren Rechtsanwälten
	für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft). “
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften denjenigen Rechtsanwaltskammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften zugelassen sind.“	„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften und Rechtsanwälte denjenigen Rechtsanwaltskammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften und Rechtsanwälte zugelassen sind.“
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(4) Die Rechtsanwaltskammer teilt dem Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, die Zulassung mit.“	
6. In § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „sofern Gesellschafter eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.	8. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	9. In § 59i Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.
7. In § 59n Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 7“ gestrichen und werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 51 Absatz 6 und 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gilt“ eingefügt.	10. u n v e r ä n d e r t
8. Nach § 59o Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	11. u n v e r ä n d e r t
„Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Mandatsgesellschaft, so ist Satz 2 nicht anzuwenden und die Zahl ihrer Gesellschafter ist für die Berechnung der Jahreshöchstleistung maßgeblich.“	
9. § 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	12. § 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 3 wird <i>der Punkt am Ende</i> durch <i>ein Komma</i> und <i>das Wort „und“</i> ersetzt.	b) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:
	„3. Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon
	a) nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind oder
	b) Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, und
c) <i>Folgende Nummer 4 wird angefügt:</i>	c) entfällt
„4. Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen <i>nach</i> § 207a Absatz 1 Nummer 4 <i>von Berufsausübungsgesellschaften nach</i> § 207a, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.“	4. Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften (§ 207a Absatz 1 Nummer 4), die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.“
10. § 72 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird das Wort „Zusammenkunft“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Wörter „außerhalb von Sitzungen“ eingefügt.	
	14. § 73 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Ist ein Mitglied der Kammer auch Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz, so umfassen die Aufgaben des Vorstandes nach Satz 1 Nummer 1 und 4 auch die Berufspflichten des Kammermitglieds als Mitglied dieses Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans (§ 52d Absatz 1 bis 3 und § 52j Absatz 4 und 5 Satz 1 der Patentanwaltsordnung oder § 51 Absatz 1 bis 3 und § 55b Absatz 4 und 5 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes).“
	b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
11. § 77 wird wie folgt geändert:	15. un verändert
a) Absatz 4 wird aufgehoben.	
b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.	
12. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:	16. un verändert
„§ 86a	
Durchführung der Kammerversammlung	
(1) Die Kammerversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.	
(2) Die Geschäftsordnung der Kammer kann vorsehen, dass die Kammerversammlung auch wie folgt stattfinden kann:	
1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder	
2. ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung).	
Das Nähere zu hybriden und virtuellen Kammerversammlungen bestimmt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann dabei vorse-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>hen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen behandelt werden dürfen. In der Geschäftsordnung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Kammerversammlung bei deren Einberufung.</p>	
<p>(3) Sieht die Geschäftsordnung der Kammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:</p>	
<p>1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,</p>	
<p>2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,</p>	
<p>3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und</p>	
<p>4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung der Kammer müssen gewahrt werden.</p>	
<p>Bei einer virtuellen Kammerversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet. § 85 Absatz 3 ist im Falle der virtuellen Kammerversammlung nicht anzuwenden.“</p>	
	<p>17. Dem § 113 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Gleiches gilt, wenn ein Rechtsanwalt im Fall des § 73 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes gegen Berufspflichten nach § 52d Absatz 1 bis 3 oder § 52j Absatz 4 oder 5 Satz 1 der Patentanwaltsordnung oder gegen Berufspflichten nach § 51 Absatz 1 bis 3 oder § 55b Absatz 4 oder 5 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes verstößt.“</p>
	<p>18. Nach § 114 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>
	<p>„(1a) Im Fall des § 73 Absatz 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	1. bei Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und
	2. bei Mitgliedern von Aufsichtsorganen die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen.“
13. Dem § 189 wird folgender Absatz 5 angefügt:	19. un verändert
<p>„(5) Die Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer kann in entsprechender Anwendung des § 86a Absatz 2 vorsehen, dass die Hauptversammlung auch als hybride oder virtuelle Hauptversammlung stattfinden kann. In diesem Fall gilt § 86a Absatz 3 entsprechend.“</p>	
14. Dem § 191c wird folgender Absatz 3 angefügt:	20. un verändert
<p>„(3) Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung kann in entsprechender Anwendung des § 86a Absatz 2 vorsehen, dass die Satzungsversammlung auch als hybride oder virtuelle Satzungsversammlung stattfinden kann. In diesem Fall gilt § 86a Absatz 3 entsprechend.“</p>	
15. § 191e Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	21. un verändert
<p>„Die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse sind nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer zu veröffentlichen, sofern sie nicht im aufsichtsrechtlichen Prüfverfahren aufgehoben wurden.“</p>	
16. <i>In § 191f Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist“ gestrichen.</i>	22. § 191f wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist“ gestrichen.
	b) In Absatz 5 Nummer 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. § 207a wird wie folgt geändert:	23. § 207a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 59c Absatz 2, die §§ 59d bis 59j und die §§ 59m bis 59o entsprechend.“	„Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 59c Absatz 2, die §§ 59d bis 59j und 59m bis 59o entsprechend.“
b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 31 Absatz 4 Nummer 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Angaben zu solchen Gesellschaftern einzutragen sind, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland befugt sind.“	
18. In § 209 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der §§ 12a und 17“ durch die Angabe „des § 12a“ ersetzt.	24. u n v e r ä n d e r t
	25. Nach § 211 wird folgender § 212 eingefügt:
	„§ 212
	Übergangsvorschrift zu aufsichtsrechtlichen Verfahren bei Wegfall der doppelten Kammermitgliedschaft
	Die Zuständigkeit für am 1. Januar 2025 anhängige aufsichtsrechtliche Verfahren gegen ein Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft, das auch Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer ist, geht am 1. Januar 2025 auf diejenige Stelle über, der von diesem Tag an nach der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz die Zuständigkeit für das Verfahren zukommt.“
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland	Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
In § 32 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wer-	Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>den die Wörter „dem Vereinigten Königreich,“ gestrichen.</i>	
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 42 folgende Angabe eingefügt:
	„§ 43 Übergangsvorschrift zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union“.
	2. In § 32 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „dem Vereinigten Königreich,“ gestrichen.
	3. Nach § 42 wird folgender § 43 eingefügt:
	„§ 43
	Übergangsvorschrift zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union
	Teil 4 gilt auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, die vor dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich eine Ausbildung abgeschlossen haben, die dort zum unmittelbaren Zugang zu den Berufen „Advocate“, „Barrister“ oder „Solicitor“ berechtigt.“
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Patentanwaltsordnung	Änderung der Patentanwaltsordnung
Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 79 folgende Angabe eingefügt:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 79a Durchführung der Kammerversammlung“.	„§ 79a unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) Nach der Angabe zu § 162 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 163 Übergangsvorschrift zu aufsichtsrechtlichen Verfahren bei Wegfall der doppelten Kammermitgliedschaft“.
2. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	
„5. die Berufsbezeichnung; bei ausländischen Patentanwälten zudem den Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung sowie die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Patentanwaltskammer;“.	
b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.	
	3. § 49 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
	„4. dass er Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz ist.“
	4. Dem § 52a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Stimmberechtigt ist nur, wer die Voraussetzungen des § 59 erfüllt.“
	5. Dem § 52d wird folgender Absatz 6 angefügt:
	„(6) Beteiligt sich ein Patentanwalt an einer Mandatsgesellschaft (§ 52f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), so hat er für die Einhaltung der Berufspflichten nach § 52e Absatz 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen.“
3. Dem § 52e wird folgender Absatz 5 angefügt:	6. Dem § 52e wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) <i>Gründet die</i> Berufsausübungsgesellschaft <i>eine</i> Mandatsgesellschaft, so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“	„(5) Beteiligt sich eine Berufsausübungsgesellschaft an einer Mandatsgesellschaft (§ 52f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. § 52f wird wie folgt geändert:	7. § 52f wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen	„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen
1. Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Patentanwälte oder Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von <i>mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).</i> “	2. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von
	a) mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz oder
	b) einer oder mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz und einem oder mehreren Patentanwälten
	für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft). “
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist der Patentanwaltskammer durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften anzuzeigen.“	„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist der Patentanwaltskammer durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften und Patentanwälte anzuzeigen.“
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(4) Die Patentanwaltskammer teilt dem Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vor-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
läufigen Deckungszusage angegeben ist, die Zulassung mit.“	
5. In § 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „sofern Gesellschafter eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.	8. un verändert
	9. In § 52i Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.
6. In § 52m Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 7“ gestrichen und werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 45 Absatz 6 und 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gilt“ eingefügt.	10. un verändert
7. Nach § 52n Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	11. un verändert
„Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Mandatsgesellschaft, so ist Satz 2 nicht anzuwenden und die Zahl ihrer Gesellschafter ist für die Berechnung der Jahreshöchstleistung maßgeblich.“	
8. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	12. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.	a) un verändert
b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.	b) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:
	„3. Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon
	a) nach Nummer 1 Mitglied der Patentanwaltskammer sind oder
	b) Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, und
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	c) entfällt
„4. Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 159 Absatz 1 Nummer 4 von Berufsausübungsgesellschaften nach § 159,	4. Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften (§ 159 Absatz 1 Num-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied der Patentanwaltskammer sind.“	mer 4), die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied der Patentanwaltskammer sind.“
9. § 67 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	13. un v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird das Wort „Zusammenkunft“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Wörter „außerhalb von Sitzungen“ eingefügt.	
10. § 68 wird wie folgt geändert:	14. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 wird aufgehoben.	
b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.	
	15. § 69 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Ist ein Mitglied der Kammer auch Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz, so umfassen die Aufgaben des Vorstandes nach Satz 1 Nummer 1 und 4 auch die Berufspflichten des Kammermitglieds als Mitglied dieses Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans (§ 59d Absatz 1 bis 3 und § 59j Absatz 4 und 5 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 51 Absatz 1 bis 3 und § 55b Absatz 4 und 5 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes).“
	b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
11. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:	16. un v e r ä n d e r t
„§ 79a	
Durchführung der Kammerversammlung	
(1) Die Kammerversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.	
(2) Die Satzung der Kammer kann vorsehen, dass die Kammerversammlung auch wie folgt stattfinden kann:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder	
2. ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung).	
Das Nähere zu hybriden und virtuellen Kammerversammlungen bestimmt die Satzung. Die Satzung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen behandelt werden dürfen. In der Satzung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Kammerversammlung bei deren Einberufung.	
(3) Sieht die Satzung der Kammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:	
1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,	
2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,	
3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und	
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Satzung der Kammer müssen gewahrt werden.	
Bei einer virtuellen Kammerversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet. § 78 Absatz 3 ist im Falle der virtuellen Kammerversammlung nicht anzuwenden.“	
	17. Dem § 95 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Gleiches gilt, wenn ein Patentanwalt im Fall des § 69 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes gegen Berufspflichten nach § 59d Absatz 1 bis 3 oder § 59j Absatz 4 oder 5 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder gegen Berufspflichten nach § 51 Absatz 1 bis 3 oder § 55b Absatz 4

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	oder 5 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes verstößt.“
	18. Nach § 96 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Im Fall des § 69 Absatz 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft
	1. bei Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und
	2. bei Mitgliedern eines Aufsichtsorgans die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen.“
12. In § 158 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§§ 19 und 24,“ die Wörter „der Zweite Abschnitt des Zweiten Teils,“ eingefügt und wird das Wort „Zehnte“ durch das Wort „Elfte“ ersetzt.	19. un verändert
13. § 159 wird wie folgt geändert:	20. un verändert
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 52c Absatz 2, die §§ 52d bis 52j und die §§ 521 bis 52n entsprechend.“	
b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 29 Absatz 4 Nummer 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Angaben zu solchen Gesellschaftern einzutragen sind, die zur Erbringung patentanwaltlicher Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland befugt sind.“	
	21. Nach § 162 wird folgender § 163 eingefügt:
	„§ 163
	Übergangsvorschrift zu aufsichtsrechtlichen Verfahren bei Wegfall der doppelten Kammermitgliedschaft
	Die Zuständigkeit für am 1. Januar 2025 anhängige aufsichtsrechtliche Verfahren gegen ein Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer patentanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft, das auch Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder einer Steu-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	erberaterkammer ist, geht am 1. Januar 2025 auf diejenige Stelle über, der von diesem Tag an nach der Rechtsanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz die Zuständigkeit für das Verfahren zukommt.“
	Artikel 5
	Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland
	Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
	„§ 30 Übergangsvorschrift zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union“.
	2. Folgender § 30 wird angefügt:
	„§ 30
	Übergangsvorschrift zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union
	(1) Teil 1 gilt auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die im Besitz eines Ausbildungs- und Befähigungsnachweises sind, der im Vereinigten Königreich
	1. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 vor dem 1. Januar 2021 ausgestellt wurde oder
	2. im Fall des § 1 Absatz 2 Nummer 4 vor dem 1. Januar 2021 anerkannt wurde.
	(2) Soweit eine antragstellende Person nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 oder Absatz 3 Zeiten nachzuweisen hat, in denen sie den Beruf des Patentanwalts in einem Mitgliedstaat ausgeübt hat, sind Zeiten anzuerkennen, in denen der Beruf im Vereinigten König-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	reich vor dem 1. Januar 2021 ausgeübt wurde.“
<i>Artikel 5</i>	<i>Artikel 6</i>
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 85a Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer“.	
b) Die Angaben zu den §§ 86 und 86a werden wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 86 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung	
§ 86a Durchführung der Satzungsversammlung“.	
	c) Die Angabe zu § 157a wird wie folgt gefasst:
	„§ 157a Übergangsvorschrift zu aufsichtsrechtlichen Verfahren bei Wegfall der doppelten Kammermitgliedschaft“.
c) Die Angabe zu § 157e wird gestrichen.	d) u n v e r ä n d e r t
2. In § 3e Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. <i>In § 51 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.</i>	3. § 51 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
	„(6) Beteiligt sich ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter an einer Mandatsgesellschaft (§ 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), so hat er für die Einhaltung

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	der Berufspflichten nach § 52 Absatz 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen.“
4. Dem § 52 wird folgender Absatz 5 angefügt:	4. Dem § 52 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) <i>Gründet die</i> Berufsausübungsgesellschaft <i>eine</i> Mandatsgesellschaft, so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“	„(5) Beteiligt sich eine Berufsausübungsgesellschaft an einer Mandatsgesellschaft (§ 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“
5. § 53 wird wie folgt geändert:	5. § 53 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Keiner Anerkennung nach Satz 1 bedürfen	„Keiner Anerkennung nach Satz 1 bedürfen
1. Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Buchprüfungsgesellschaften und	3. u n v e r ä n d e r t
4. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von <i>mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).</i> “	4. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von
	a) mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz oder
	b) einer oder mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz und einem oder mehreren Steuerberatern

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	oder Steuerbevollmächtigten
	für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).“
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften denjenigen Steuerberaterkammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften anerkannt sind.“	„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten denjenigen Steuerberaterkammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten anerkannt oder bestellt sind.“
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(4) Die Steuerberaterkammer teilt dem Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, die Anerkennung mit.“	
6. In § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „sofern Gesellschafter eine anerkannte oder zugelassene Gesellschaft nach § 55a Absatz 1 Satz 1 ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.	6. u n v e r ä n d e r t
	7. § 55a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.
	b) In Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
7. § 55f wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 67 Absatz 2 und 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften gilt.“	
b) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Mandatsgesellschaft, so	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>ist Satz 2 nicht anzuwenden und die Zahl ihrer Gesellschafter ist für die Berechnung der Jahreshöchstleistung maßgeblich.“</p>	
<p>8. § 67 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Steuerberaters“ das Komma und die Wörter „Steuerbevollmächtigten oder der Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „oder des Steuerbevollmächtigten“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Steuerberater“ das Komma und die Wörter „Steuerbevollmächtigte oder der Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „oder der Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.</p>	
	<p>10. In § 74 Absatz 2 werden die Wörter „oder Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „, Steuerbevollmächtigte, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Mitglied der Patentanwaltskammer“ ersetzt.</p>
	<p>11. § 76 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Ist ein Mitglied der Kammer auch Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung, so umfassen die Aufgaben der Steuerberaterkammer nach Satz 1 Nummer 1 und 4 auch die Berufspflichten des Kammermitglieds als Mitglied dieses Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans (§ 59d Absatz 1 bis 3 und § 59j Absatz 4 und 5 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 52d Absatz 1 bis 3 und § 52j Absatz 4 und 5 Satz 1 der Patentanwaltsordnung).“</p>
	<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.</p>
	<p>bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatzes 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
	12. Dem § 76e wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung sind, haben dies der Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen.“
9. § 77a wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) Absatz 4 wird aufgehoben.	
b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.	
10. Die §§ 86 und 86a werden die §§ 85a und 86.	14. § 86 wird § 85a.
	15. § 86a wird § 86 und in Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ eingefügt.
11. Nach dem neuen § 86 wird folgender § 86a eingefügt:	16. unverändert
„§ 86a	
Durchführung der Satzungsversammlung	
(1) Die Satzungsversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.	
(2) Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung kann vorsehen, dass die Satzungsversammlung auch wie folgt stattfinden kann:	
1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Satzungsversammlung) oder	
2. ausschließlich online (virtuelle Satzungsversammlung).	
Das Nähere zu hybriden und virtuellen Satzungsversammlungen bestimmt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Satzungsversammlungen behandelt werden dürfen. In der Geschäftsordnung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeich-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>nung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Satzungsversammlung bei deren Einberufung.</p>	
<p>(3) Sieht die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung hybride oder virtuelle Satzungsversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:</p>	
<p>1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,</p>	
<p>2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,</p>	
<p>3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und</p>	
<p>4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung müssen gewahrt werden.</p>	
<p>Bei einer virtuellen Satzungsversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet.“</p>	
<p>12. In § 86c Absatz 4 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.</p>	<p>17. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>13. Dem § 86g wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>18. Dem § 86g wird folgender Satz angefügt:</p>
<p><i>„Gegenüber einem Mitglied der Steuerberaterkammer, das über kein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach verfügt, können Erklärungen, für die nach diesem Gesetz die Schriftform vorgesehen ist, auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.“</i></p>	<p>„Andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung stehen dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach nach Satz 1 gleich.“</p>
<p>14. In § 89 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.</p>	<p>19. § 89 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Die Angabe „§ 86“ wird durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Gleiches gilt, wenn ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter im Fall des § 76 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes gegen Berufspflichten nach § 59d Absatz 1 bis 3 oder § 59j Absatz 4 oder 5 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder gegen Berufspflichten nach § 52d Absatz 1 bis 3 oder § 52j Absatz 4 oder 5 Satz 1 der Patentanwaltsordnung verstößt.“
	b) In Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.
	20. Nach § 90 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Im Fall des § 76 Absatz 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf
	1. bei Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und
	2. bei Mitgliedern von Aufsichtsorganen die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen.“
	21. § 157a wird wie folgt gefasst:
	„§ 157a
	Übergangsvorschrift zu aufsichtsrechtlichen Verfahren bei Wegfall der doppelten Kammermitgliedschaft
	Die Zuständigkeit für am 1. Januar 2025 anhängige aufsichtsrechtliche Verfahren gegen ein Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft, das auch Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer ist, geht am 1. Januar 2025 auf diejenige Stelle über, der von diesem Tag an nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung die Zuständigkeit für das Verfahren zukommt.“
15. § 157e wird aufgehoben.	22. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 7
	Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes
	In § 85a Absatz 2 Nummer 3 des Steuerberatungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer“ ersetzt.
Artikel 6	Artikel 8
Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften	u n v e r ä n d e r t
Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 53 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt nicht für Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes nicht anerkennungspflichtig sind und für die auch keine freiwillige Anerkennung nach § 53 Absatz 1 Satz 3 des Steuerberatungsgesetzes beantragt oder erfolgt ist.“	
2. § 55 Absatz 3 wird aufgehoben.	
	Artikel 9
	Änderung des Deutschen Richtergesetzes
	§ 112a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, die vor dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich ein rechtswissenschaftliches Diplom erworben haben, das dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für die Berufe „Advocate“, „Barrister“ oder „Solicitor“ eröffnet.“
	2. In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 werden jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ eingefügt.
	Artikel 10
	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
	§ 651p Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„2. der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1),“.
	Artikel 11
	Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
	§ 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„(2) Ein Partner kann im Partnerschaftsvertrag nicht von der Führung solcher Geschäfte ausgeschlossen werden, die die Ausübung des eigenen Berufes betreffen.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 12
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 67 wird folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 67a Absehen von der Verfolgung gegen Auflage“.	
b) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 72 Kammer für Wirtschaftsprüfersachen; Verbindung berufsgerichtlicher Verfahren“.	
c) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:	c) Die Angaben zu den §§ 87 bis 93 werden wie folgt gefasst:
„§ 87 Entscheidung zur Höhe der Geldbuße durch Beschluss“.	„§ 87 Entscheidung zur Höhe der Geldbuße durch Beschluss
	§§ 88 bis 93 (weggefallen)“.
2. In § 66a Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „ebenso wie Geldbeträge nach § 67a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 67a	
Absehen von der Verfolgung gegen Auflage	
(1) Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann mit Zustimmung des Berufsangehörigen, der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren nach § 72 Absatz 1 zuständigen Kammer für Wirtschaftsprüfersachen vorläufig von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Absatz 1 absehen und dem Berufsangehörigen zugleich die Auflage erteilen, einen Geldbetrag zu zahlen. Voraussetzung dafür ist, dass	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Ahndung der Berufspflichtverletzung zu beseitigen, und	
2. die Schwere der Schuld des Berufsangehörigen dem vorläufigen Absehen von der Verhängung einer solchen Maßnahme nicht entgegensteht.	
Für die Bemessung des Geldbetrags gilt § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.	
(2) Zur Erfüllung der Auflage setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer dem Berufsangehörigen eine einmonatige Frist, die einmalig um höchstens einen Monat verlängert werden kann. § 68 Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend. Erfüllt der Berufsangehörige die Auflage, so kann gegen ihn wegen dieser Berufspflichtverletzung keine berufsaufsichtliche Maßnahme mehr verhängt werden. Erfüllt der Berufsangehörige die Auflage nicht vollständig, so wird der Geldbetrag, den er zu ihrer Erfüllung gezahlt hat, nicht erstattet.“	
4. § 70 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	4. § 70 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Komma und die Wörter „wobei die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 einem Urteil des ersten Rechtszugs nach § 78b Absatz 3 des Strafgesetzbuches gleichsteht“ eingefügt.
	b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„4. einer für die Erfüllung einer Auflage nach § 67a gesetzten Frist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. § 72 wird wie folgt geändert:	5. un v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 72	
Kammer für Wirtschaftsprüfersachen; Verbindung berufsgerichtlicher Verfahren“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) In berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im ersten Rechtszug eine Kammer desjenigen Landgerichts, das für die Strafsachen in demjenigen Gerichtsbezirk zuständig ist, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen). Bei dem Landgericht können auch mehrere Kammern für Wirtschaftsprüfersachen gebildet werden.“	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Ein Zusammenhang im Sinne des § 3 der Strafprozessordnung besteht auch dann, wenn	
1. sich die Tätigkeiten der einzelnen Berufsangehörigen, die einen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 71a gestellt haben, auf dasselbe Unternehmen oder auf Unternehmen desselben Unternehmensverbands bezogen haben und	
2. eine Verbindung der berufsgerichtlichen Verfahren wegen eines zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zweckmäßig ist.	
Ein zeitlicher Zusammenhang nach Satz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn sich die Tätigkeiten auf denselben Zeitraum oder auf unmittelbar aufeinander folgende Zeiträume bezogen haben.“	
6. § 82b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	6. un v e r ä n d e r t
„(2) Der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle soll durch einen Vertreter an der Hauptverhandlung teilnehmen. Richtet sich der Antrag nach § 71a gegen eine von der Wirtschaftsprüferkammer erlassene Maßnahme, so soll auch die Wirtschaftsprüferkammer durch	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>einen Vertreter an der Hauptverhandlung teilnehmen. Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Berufsangehörige, Zeugen und Sachverständige zu stellen und Stellungnahmen abzugeben. Ein Absehen von der Verfolgung nach den §§ 153 bis 153b und 154 der Strafprozessordnung sowie eine Beschränkung der Verfolgung nach § 154a der Strafprozessordnung bedürfen auch der Zustimmung der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Satz 5 gilt nicht, wenn die Maßnahmen in der Hauptverhandlung erlassen werden und kein Vertreter der Abschlussprüferaufsichtsstelle an dieser teilnimmt.“</p>	
7. § 87 wird wie folgt gefasst:	7. § 87 wird wie folgt gefasst:
„§ 87	„§ 87
Entscheidung zur Höhe der Geldbuße durch Beschluss	Entscheidung zur Höhe der Geldbuße durch Beschluss
<p>Hat der Berufsangehörige seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf die Höhe einer nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 verhängten Geldbuße beschränkt, so kann das Gericht mit Zustimmung des Antragstellers, der Staatsanwaltschaft und der Abschlussprüferaufsichtsstelle ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, sofern die Höhe der verhängten Geldbuße nicht mehr als 10 000 Euro beträgt. Richtet sich der Antrag gegen eine von der Wirtschaftsprüferkammer verhängte Geldbuße, so bedarf die Entscheidung durch Beschluss auch der Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Von der <i>ursprünglich</i> verhängten Geldbuße darf durch den Beschluss nicht zum Nachteil des Antragstellers abgewichen werden. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss ist zulässig.“</p>	<p>Hat der Berufsangehörige seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf die Höhe einer nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 verhängten Geldbuße beschränkt, so kann das Gericht mit Zustimmung des Antragstellers, der Staatsanwaltschaft und der Abschlussprüferaufsichtsstelle ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, sofern die Höhe der verhängten Geldbuße nicht mehr als 10 000 Euro beträgt. Richtet sich der Antrag gegen eine von der Wirtschaftsprüferkammer verhängte Geldbuße, so bedarf die Entscheidung durch Beschluss auch der Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Von der angefochtenen Höhe der verhängten Geldbuße darf durch den Beschluss nicht zum Nachteil des Antragstellers abgewichen werden. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss ist zulässig.“</p>
8. § 103 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
<p>a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „sowie über die zusammen mit der berufsaufsichtlichen Entscheidung ergangene Gebührenentscheidung“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Satz 2 werden die Wörter „Es entscheidet“ durch die Wörter „In der Sache selbst entscheidet es“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In der allgemeinen Vorbemerkung in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verurteilung zu“ durch das Wort „Verhängung“ ersetzt.	
b) Nach Nummer 117 wird folgende Nummer 118 eingefügt:	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 114
„118	Verfahren mit Beschluss nach § 87 Satz 1 WPO bei Verhängung einer Geldbuße nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO	120,00 €“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 13
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4, 12, 14, 17, 18, 22 Buchstabe b und Nummer 25, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3, 12, 15, 17, 18 und 21, Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 10, 11, 12, 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 20 und 21 sowie Artikel 7 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
	(3) Artikel 2 Nummer 2, 7 Buchstabe b, Nummer 8 und 10, Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe b und Nummer 10, Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 8 Buchstabe a sowie Artikel 8 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Macit Karaahmetoğlu, Dr. Jan-Marco Luczak, Dr. Till Steffen, Otto Fricke und Tobias Matthias Peterka

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/8674** in seiner 128. Sitzung am 12. Oktober 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8674 in seiner 69. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)93neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/8674 am 12. Oktober 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Sustainable Development Goals 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 93. Sitzung am 13. März 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8674 durchzuführen, die er in seiner 101. Sitzung am 24. April 2024 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Detlef von Ahsen	Bundesverband Deutscher Patentanwälte e. V., Berlin, Präsident
Prof. Dr. Jens Bormann	Bundesnotarkammer, Berlin, Präsident
Prof. Dr. Thomas Gasteyer	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht
Markus Hartung	Legal Tech Verband Deutschland e. V., Berlin, Beirat Rechtsanwalt und Mediator
André Haug	Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin, Vizepräsident

Prof. Dr. Matthias Kilian	Universität zu Köln
Dr. Henning Löwe, LL.M. (Univ. GA, USA)	Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg Hauptgeschäftsführer, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M.	Rechtsanwalt, Düsseldorf, London
Prof. Dr. Christian Wolf	Leibniz Universität Hannover, Juristische Fakultät Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 101. Ausschusssitzung vom 24. April 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf der Drucksache 20/8674 in seiner 112. Sitzung am 3. Juli 2024 abschließend beraten. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Möglichkeit hybrider und digitaler Kammerversammlungen und kündigte Zustimmung sowohl zum Änderungsantrag wie auch zum Gesetzentwurf an. Eine vergleichbare Regelung, die es bereits während der COVID-19-Pandemie gegeben habe, habe sich bewährt. Es sei richtig, diese Regelung nun zu verstetigen, und dass es – vor dem Hintergrund der Freiberuflichkeit und der damit einhergehenden Autonomie – der Satzungsversammlung überlassen bleibe, Details festzulegen. Richtig sei auch, dass es nicht zu einer anlasslosen Überprüfung von Sammelanderkonten komme – alles andere hätte einen Systembruch dargestellt, die Kammern vor Schwierigkeiten gestellt und ein Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft in Gänze signalisiert. Mit der Selbstverwaltung gehe zwar einher, dass eine Kammer auch hoheitliche Aufgaben wahrnehme. Die Kammern hätten aber keine „Polizeifunktion mit Blick auf Geldwäsche“. Eine Ausdehnung der hoheitlichen Aufgaben in diesen Bereich gehe zu weit, da die hoheitlichen Aufgaben im berufs- und nicht im finanzrechtlichen Kontext bestünden. Kritisch am Änderungsantrag sei zu sehen, dass die eigentlich vorgesehene Erleichterung der Nutzung der Textform zurückgenommen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies auf die Thematik der Doppelmitgliedschaft in mehreren Kammern hin. Es sei zumutbar, dass die Kammern auch das Recht anderer Kammerberufe im Blick behielten, da die rechtlichen Unterschiede nicht sehr groß seien. Für die Frage der Sammelanderkonten gebe es noch keine überzeugende Lösung, weshalb das Thema ausgeklammert worden sei, jedoch weiter im Blick behalten werde.

Die **Fraktion der FDP** betonte den Zusammenhang zwischen den in dem Gesetzesvorhaben vorgesehenen Fortschritten in der Digitalisierung einerseits und der COVID-19-Pandemie andererseits. Gleichzeitig habe man gute Lösungen bei Fragen wie der Doppelmitgliedschaft in Kammern und der Thematik, wer bei den immer verschränkteren Dienstleistungsberufen in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft welche Rechtsfragen prüfe. Das Problem der Sammelanderkonten werde in der zweiten Jahreshälfte relevant. Hier stelle sich die Frage, ob eine Regelung notwendig sei. Man könne außerhalb Deutschlands die Tendenz erkennen, dass Rechtsanwälte latent nicht als Organ der Rechtspflege, sondern als Teil der Privatwirtschaft wahrgenommen würden. Daraus würde geschlossen, dass sie hinsichtlich Themen wie Geldwäsche und organisierte Kriminalität besonders gefährdet seien und im Blick stünden. Die Übertragung dieser Perspektive auf Deutschland, verbunden mit einer Zuweisung der Kontrollfunktion an die Kammern berge Gefahren für den Rechtsstaat, rücke die Kammern noch

mehr in die Nähe der staatlichen Sphäre und entferne sie von der Selbstverwaltung. Dies hätte Auswirkungen auf den Zugang zum Recht und die Rolle des Rechtsanwalts, weshalb man an dieser Stelle sehr vorsichtig sein müsse.

Die Fraktion der SPD verwies ebenfalls auf die Komplexität des Themas der Sammelanderkonten. Befürworte man, dass solche Konten auch in Zukunft genutzt werden können, müsse man eine Lösung finden. Ferner betonte sie die Entbürokratisierung mit Blick auf die Doppelmitgliedschaften und die Zulassungsfreiheit der Mandatsgesellschaft, also dem Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für ein Mandat.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/8674 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Buchstabe a enthält die schon bisher vorgesehene Einfügung der Angabe zu § 86 in der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 211 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 25 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

Zu Nummer 3

Nach Rücksprache mit der Praxis soll auf die bisher vorgesehene Möglichkeit, das gesetzliche Schriftformerfordernis nach schriftlicher Zustimmung des Mitglieds durch die Textform zu ersetzen, verzichtet werden. Stattdessen sollen andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung (ZPO) dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gleichgestellt werden, sodass künftig insbesondere auch über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (§ 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO) und das elektronische Bürgerpostfach (§ 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ZPO) kommuniziert werden kann. Hintergrund der Neuregelung ist vor allem das öffentlich-rechtliche Schriftformerfordernis für die Einberufung der Kammerversammlung (§ 86 Satz 1 BRAO) und die Einladung der Mitglieder nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO, die nicht über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügen. Da es sich bei der Mehrzahl der Mitglieder nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO um Steuerberaterinnen und -berater und Patentanwältinnen und -anwälte handelt, sollen diese Mitglieder künftig auch über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach und das elektronische Bürgerpostfach eingeladen werden können.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 4 durch den Buchstaben b.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b werden doppelte Kammermitgliedschaften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Patentanwältinnen und Patentanwälten sowie Steuerberaterinnen und -beratern und Steuerbevollmächtigten künftig ausgeschlossen und durch die Einfügung des § 73 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 14 wird die Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern auf die Geschäftsführungs- oder Aufsichtstätigkeit ihrer Mitglieder in Berufsausübungsgesellschaften nach der PAO oder dem StBerG erweitert. Um diese weitergehende Berufsaufsicht wahrnehmen zu können, muss die Rechtsanwaltskammer jedoch darüber informiert werden, dass ihr Mitglied zugleich Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der PAO oder dem StBerG ist. Vor diesem Hintergrund soll in § 56 Absatz 3 Nummer 4 BRAO-E eine entsprechende Informationspflicht aufgenommen werden.

Zu Nummer 5

Da die Legaldefinition für die Mandatsgesellschaft in § 59f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BRAO-E durch Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgeweitet wird, werden auch die an der Mandatsgesellschaft beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als natürliche Personen verpflichtet, für die Einhaltung der Berufspflichten nach § 59e Absatz 1 bis 3 BRAO durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen.

Zu Nummer 6

Der Wortlaut der Vorschrift wird redaktionell angepasst, um klarzustellen, dass auch Berufsausübungsgesellschaften, die sich nach der Gründung der Mandatsgesellschaft an dieser beteiligen, von der Regelung erfasst sind.

Zu Nummer 7 Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Legaldefinition für die Mandatsgesellschaft in § 59f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BRAO-E wird auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgeweitet. Neben dem Zusammenschluss von mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften wird auch der Zusammenschluss von einer oder mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften und einem oder mehreren Rechtsanwälten für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats von der Zulassungspflicht ausgenommen. Hierdurch wird die Bildung einer Mandatsgesellschaft unter Beteiligung einzelner Berufsträger ohne vorherige Zulassung ermöglicht. Außerdem wird durch den Zusatz „nach diesem Gesetz“ klargestellt, dass die Regelung ausschließlich Zusammenschlüsse zugelassener anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften beziehungsweise Zusammenschlüsse unter Beteiligung zugelassener anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO erfasst, nicht dagegen solche nach anderen Berufsordnungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Als Folge der Ausweitung der Legaldefinition für die Mandatsgesellschaft auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird die Anzeigepflicht in § 59f Absatz 1 Satz 3 BRAO-E auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erstreckt.

Zu Nummer 9

Mit dem Zusatz „nach diesem Gesetz“ wird klargestellt, dass ausschließlich zugelassene anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO sein können.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Die Ergänzung in Nummer 3 dient der Beschränkung doppelter Kammermitgliedschaften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Patentanwältinnen und Patentanwälten sowie Steuerberaterinnen und -beratern und Steuerbevollmächtigten. Eine doppelte Kammermitgliedschaft tritt derzeit ein, wenn die jeweilige Berufsträgerin oder der jeweilige Berufsträger zugleich Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer für sie oder ihn berufsfremden Berufsausübungsgesellschaft ist. Da der Begriff des Geschäftsführungsorgans auch die persönlich haftenden Gesellschafter umfasst (vergleiche den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, Drucksache 19/27670, S. 195), führte die Regelung insbesondere bei Gesellschaften, die nach mehreren Berufsrechten zugelassen sind, zu zahlreichen Doppelmitgliedschaften. So wird ein Steuerberater, der auch Geschäftsführer oder Gesellschafter mit Geschäftsführungsbefugnis einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO ist, derzeit sowohl Mitglied einer Steuerberaterkammer als auch Mitglied einer Rechtsanwaltskammer. Zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau unnötiger Bürokratie soll darauf künftig für die genannten Berufsgruppen verzichtet werden. Im Gegenzug soll die Aufsicht der für die Berufsträgerin oder den Berufsträger zuständigen Kammer – in dem Beispiel der Steuerberaterkammer – auf die Berufspflichten der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans nach der BRAO beziehungsweise PAO erweitert werden, damit keine Lücken in der Berufsaufsicht entstehen. Sollte dann künftig beispielsweise eine Steuerberaterkammer feststellen, dass ein Rechtsanwalt als Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG Berufspflichten nach dem StBerG verletzt hat, hätte sie die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist, nach § 36 Absatz 2 Nummer 4 BRAO über den Sachverhalt zu unterrichten. Anschließend würde dann die Rechtsanwaltskammer das aufsichtsrechtliche

Verfahren nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften der BRAO durchführen. Die Erweiterung der Berufsaufsicht ist für die Berufsgruppen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie der Steuerberaterinnen und Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sinnvoll und möglich, da sich die Pflichten nach diesen Berufsordnungen kaum unterscheiden und alle drei Berufe die rechtliche Beratung zum Gegenstand haben. Die jeweiligen Kammern verfügen daher über die notwendige Sachkunde, um die erweiterte Aufsicht auszuüben.

Die Anpassung der neuen Nummer 4 erfolgt lediglich zur sprachlichen Vereinfachung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b. Auf die Begründung wird verwiesen. Da Rechtsanwältinnen und -anwälte, die auch Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der PAO oder dem StBerG sind, künftig nur noch Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden, soll die Aufsicht der Rechtsanwaltskammern auf die Berufspflichten des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans erweitert werden (§ 52d Absatz 1 bis 3 und § 52j Absatz 4 und 5 Satz 1 PAO beziehungsweise § 51 Absatz 1 bis 3 und § 55b Absatz 4 und 5 Satz 1 StBerG), damit keine Lücken in der Berufsaufsicht entstehen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Einfügung des neuen Satzes 2 in § 73 Absatz 2 BRAO durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 17

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 73 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 14. Auf die Begründung wird verwiesen. Wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt gegen Berufspflichten, die sie oder ihn als Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Berufsausübungsgesellschaft nach der PAO oder dem StBerG treffen (§ 52d Absatz 1 bis 3 und § 52j Absatz 4 und 5 Satz 1 PAO; § 51 Absatz 1 bis 3 und § 55b Absatz 4 und 5 Satz 1 StBerG), verstößt, so soll die Rechtsanwaltskammer künftig auch insoweit eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängen.

Zu Nummer 18

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 113 Absatz 1 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 17. Auf die Begründung wird verwiesen. Da bei Verstößen gegen Pflichten, die eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Berufsausübungsgesellschaft nach der PAO oder dem StBerG treffen, die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nicht sachgerecht wäre (denn gegen anwaltliche Berufspflichten wurde nicht verstoßen), tritt an die Stelle der Ausschließung aus der Anwaltschaft bei Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und bei Mitgliedern eines Aufsichtsorgans die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen. Sie können dann künftig entsprechend § 52j Absatz 2 Alternative 2 PAO und § 55b Absatz 2 Alternative 2 StBerG auch keine Geschäftsführungs- und Aufsichtsfunktionen in Berufsausübungsgesellschaften nach der PAO beziehungsweise dem StBerG mehr ausüben.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Die Änderung entspricht der bisherigen Regelung zur Änderung des § 191f BRAO.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Einfügung des neuen Satzes 2 in § 73 Absatz 2 BRAO durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 25

Für Aufsichtsverfahren gegen Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO, die zugleich Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, geht die Zuständigkeit am 1. Januar 2025 auf diejenige Stelle über, der von diesem Tag an nach der PAO oder dem StBerG die Zuständigkeit für das Verfahren zukommt. Dabei können sich die von der Regelung betroffenen Verfahren zu diesem Zeitpunkt bei der Kammer, der Staatsanwalt oder bei Gericht befinden.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung in § 60 Absatz 2 Nummer 3, § 73 Absatz 2 Satz 2, § 113 Absatz 1, § 114 Absatz 1a BRAO-E (sowie in den Parallelregelungen der PAO und dem StBerG) geführte Aufsichtsverfahren gegen Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO, auf die künftig zuständige Berufskammer des Patentanwalts, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten übergeht und dort fortgeführt wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – EuRAG)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 43 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland in der Entwurfsfassung (EuRAG-E).

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die schon bisher vorgesehene Änderung des § 32 EuRAG.

Zu Nummer 3

Mit dem neuen § 43 EuRAG-E wird die Rechtsauffassung der Europäischen Kommission aus deren Note vom 8. September 2022 in das deutsche Recht umgesetzt. Die bezeichnete Note bezieht sich auf die Anerkennung von im Vereinigten Königreich vor dem 1. Januar 2021 (das heißt vor dem Ende der nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union vereinbart gewesenen Übergangsphase) erworbenen Berufsqualifikationen. Aus dem Abschnitt 4. A. i. a. der Note (Seite 5) ergibt sich, dass die Europäische Kommission der Auffassung ist, dass im Rahmen eines von einem EU-, EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen nach § 16 EuRAG gestellten Antrags auf Anerkennung seiner anwaltlichen Berufsqualifikationen auch heute noch alle Qualifikationen anerkannt werden müssen, die im Vereinigten Königreich vor dem 1. Januar 2021 erworben wurden und die damals zum Zugang zu den britischen Rechtsanwaltsberufen berechtigten.

Da die Rechtsauffassung der Europäischen Kommission zumindest vertretbar erscheint und voraussichtlich nur sehr wenige Fälle betreffen wird, soll sie – insbesondere auch zur Vermeidung sonst drohender streitiger Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – 1:1 in das deutsche Recht umgesetzt werden. Dies erfordert die Anpassung des EuRAG und des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG). In beiden Gesetzen wird – in Abstimmung mit den Gemeinsamen Prüfungsämtern der Länder beziehungsweise dem Deutschen Patent- und Markenamt, die die derzeitige Rechtslage als nicht hinreichend klar erachten – eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

Zu Artikel 4 (Änderung der PAO)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Änderung entspricht der bisherigen Regelung in Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 163 der Patentanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (PAO-E) durch Artikel 4 Nummer 21 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

Zu Nummer 3

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 56 Absatz 5 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 4 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 4

Durch die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2363) erfolgte Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften sind nun auch berufsfremde Personen, die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sind, Mitglieder der Patentanwaltskammer (§ 53 Absatz 2 Nummer 3 PAO). In Anbetracht dessen, dass die Kammerversammlung unter anderem über die Berufsordnung für die Patentanwältinnen und Patentanwälte entscheidet, erscheint insoweit eine Beschränkung der Stimmberechtigung der Mitglieder der Kammerversammlung angezeigt. Künftig sollen bei der Abstimmung über die Berufsordnung daher nur Patentanwältinnen und Patentanwälte stimmberechtigt sein, die die Voraussetzungen des § 59 PAO erfüllen, das heißt die Mitglieder der Patentanwaltskammer sind und den Beruf eines Patentanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausüben. Hierdurch wird ein Gleichlauf zu § 59 PAO hergestellt, wonach zum Mitglied des Vorstands nur gewählt werden kann, wer Mitglied der Patentanwaltskammer ist und den Beruf eines Patentanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Es ist wertungsmäßig wenig überzeugend, dass bei der Rechtssetzung durch die Kammerversammlung auch berufsfremde Mitglieder der Patentanwaltskammer stimmberechtigt sein sollen, wohingegen bei der Rechtsdurchsetzung durch den Vorstand nur Patentanwältinnen und Patentanwälte wählbar sind. Im Übrigen wird durch die vorgesehene Änderung ein inhaltlicher Gleichlauf zu den entsprechenden Regelungen in der BRAO (§§ 65, 191b Absatz 3 Satz 1 BRAO) hergestellt.

Zu Nummer 5

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des neuen § 59d Absatz 6 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 5 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 6

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59e Absatz 5 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 6 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 7 Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Legaldefinition für die Mandatsgesellschaft in § 52f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PAO-E wird auf Patentanwältinnen und Patentanwälte ausgeweitet. Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59f Absatz 1 Satz 2 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59f Absatz 1 Satz 3 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 9

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59i Absatz 1 Satz 1 BRAO durch Artikel 2 Nummer 9 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 60 Absatz 2 Nummer 3 und 4 BRAO durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 15

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 73 BRAO durch Artikel 2 Nummer 14 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 17

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 113 Absatz 1 BRAO durch Artikel 2 Nummer 17 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 18

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 114 Absatz 1a BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 18 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 21

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anfügung des § 212 Absatz 1 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 25 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Artikel 5 (Änderung des EuPAG)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 30 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland in der Entwurfsfassung (EuPAG-E).

Zu Nummer 2

Zur Begründung der Einfügung des sich auf den Antrag nach § 1 EuPAG beziehenden § 30 EuPAG-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 43 EuRAG-E durch Artikel 3 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Artikel 6 (Änderung des StBerG)**Zu Nummer 1 Buchstabe c**

Die Änderung vollzieht die Neufassung des § 157a StBerG-E durch Artikel 6 Nummer 21 in der Inhaltsübersicht des StBerG nach.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Buchstabe a enthält die schon bisher vorgesehene Änderung des § 51 StBerG.

Zu Buchstabe b

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des neuen § 59d Absatz 6 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 5 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 4

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59e Absatz 5 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 6 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Legaldefinition für die Mandatsgesellschaft in § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung (StBerG-E) wird auf Steuerberaterinnen und Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ausgeweitet. Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59f Absatz 1 Satz 2 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59f Absatz 1 Satz 3 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 7

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59i Absatz 1 Satz 1 BRAO durch Artikel 2 Nummer 9 verwiesen, die sinngemäß gilt. Bei der Anpassung in § 55a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StBerG handelt es sich um eine rein sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 10

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 11

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 73 BRAO durch Artikel 2 Nummer 14 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 12

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 56 Absatz 5 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 4 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 15

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 52a Absatz PAO durch Artikel 4 Nummer 4 verwiesen, die sinngemäß gilt. Nach § 74 Absatz 2 StBerG werden berufsfremde Personen, die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sind, Mitglieder der Steuerberaterkammern. In Anbetracht dessen, dass die Satzungsversammlung über die Berufsordnung der Steuerberater entscheidet, erscheint eine Beschränkung der Wählbarkeit der Mitglieder der Satzungsversammlung angezeigt. Hierdurch wird ein Gleichlauf zu § 77 Absatz 2 StBerG hergestellt, wonach zum Mitglied des Vorstands nur gewählt werden kann, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Kammer ist. Im Übrigen wird durch die vorgesehene Änderung ein inhaltlicher Gleichlauf zu den entsprechenden Regelungen in der BRAO und in der PAO hergestellt.

Zu Nummer 18

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des neuen § 37 Satz 3 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 19**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung entspricht der bisherigen Regelung zur Änderung des § 89 StBerG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 113 Absatz 1 BRAO durch Artikel 2 Nummer 17 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht der bisherigen Regelung zur Änderung des § 89 StBerG.

Zu Nummer 20

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 114 Absatz 1a BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 18 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 21

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anfügung des § 212 Absatz 1 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 25 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des StBerG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Einfügung des neuen Satzes 2 in § 76 Absatz 2 StBerG durch Artikel 6 Nummer 11.

Zu Artikel 9 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes – DRiG)

Die Änderungen des § 112a DRiG erfolgen aus denselben Gründen wie die Änderungen in § 43 EuRAG-E und § 30 EuPAG-E.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB)

Die Europäische Union hat die Fahrgastrechte von Eisenbahnreisenden mit der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABI. L 172 vom 17.5.2021, S. 1) neu gefasst. Sie gilt seit dem 7. Juni 2023. Mit Wirkung vom gleichen Tag wurde die Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABI. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) aufgehoben. Dies erfordert eine Anpassung des § 651p Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB.

Zu Artikel 11 (Änderung des PartGG)

Nach § 6 Absatz 2 PartGG ist eine Einschränkung der Geschäftsführungsbefugnis bei Partnerschaftsgesellschaften nur hinsichtlich der sonstigen Geschäfte zulässig. Dem liegt zugrunde, dass das PartGG die freiberufliche Tätigkeit der Partner als Geschäftsführung behandelt (Schäfer in Münchener Kommentar, BGB, 9. Auflage, § 6, Rn. 15). Die Vorgabe, nach der die freiberufliche Tätigkeit nur auf sonstige Geschäfte beschränkt werden darf, stellt daher sicher, dass die Partner ihre freiberufliche Tätigkeit in der Partnerschaftsgesellschaft tatsächlich ausüben können. Dies steht in Übereinstimmung mit § 1 Absatz 1 PartGG, nach dem die gemeinsame Berufsausübung den Zweck der Partnerschaft bilden muss. Die Vorschrift zielt daher darauf ab, dass die Partner nicht in dem von ihnen ausgeübten Beruf beschränkt werden dürfen.

Werden in einer Gesellschaft jedoch verschiedene Berufe ausgeübt, bleibt eine Beschränkung auf den eigenen freien Beruf möglich (Schäfer in Münchener Kommentar, BGB, 9. Auflage, § 6 PartGG, Rn. 16; Henssler in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage, § 6 PartGG, Rn. 10). Diese Möglichkeit der Beschränkung auf den eigenen Beruf wird jedoch aus dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift nicht ausreichend deutlich. Daher soll in § 6 Absatz 2 PartGG eine Klarstellung vorgenommen werden. Ist die Geschäftsführungsbefugnis eines Partners im Partnerschaftsvertrag in der Weise beschränkt, dass er in der Partnerschaft nur seinen eigenen freien Beruf ausüben kann, so kann er insbesondere keine Geschäftsführungsmaßnahmen treffen, die unmittelbar die Ausübung des anderen Berufs in der Gesellschaft betreffen. Die allgemeinen Regeln über den Ausschluss eines Partners von der Geschäftsführungsbefugnis (§ 6 Absatz 3 Satz 2 PartGG in Verbindung mit § 116 Absatz 5 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes) bleiben unberührt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – WPO)**Zu Nummer 1 Buchstabe c**

Es handelt sich um eine rein rechtsförmliche Korrektur der Folgeänderung zur Neufassung des § 87 WPO durch Artikel 12 Nummer 7.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Nach § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO gilt für das Ruhen der Verjährung bei der Verfolgung berufsrechtlicher Pflichtverletzungen § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) entsprechend. Mit der beabsichtigten Änderung des § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO soll hierbei klargestellt werden, dass die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO durch die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – vergleiche insoweit § 66a Absatz 6 Satz 3 WPO – einem Urteil des ersten Rechtzugs im Sinne des § 78b Absatz 3 StGB gleichsteht. Demnach ruht die absolute Verjährung der Verfolgung einer berufsrechtlichen Pflichtverletzung, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO verhängt wurde; die Verjährungsfrist läuft dann nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das berufsgerichtliche Verfahren zu der berufsaufsichtlichen Maßnahme rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Klarstellung in § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO ist erforderlich, da angesichts der neuen Rechtsprechung der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin anderenfalls die konkrete Gefahr bestünde, dass Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wegen Berufspflichtverstößen trotz einer bereits getroffenen Sanktionsentscheidung der Wirtschaftsprüferkammer oder der APAS auf Grund von Verfolgungsverjährung eingestellt werden. Nach der neuen Rechtsprechung hemmt der Erlass eines Sanktionsbescheids

durch die Aufsichtsbehörde nicht den Ablauf der absoluten Verjährung, die zur Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens führt (vergleiche Beschluss des Landgerichts Berlin vom 22. Juni 2023, Geschäftsnummer (BGW1) 132 StV 5/21 (3/21)). Das Landgericht hat seinen Einstellungsbeschluss damit begründet, dass es sich bei einem Bescheid der APAS nicht um ein Urteil des ersten Rechtszugs handele und eine entsprechende Anwendung des § 78b Absatz 3 StGB auf die verwaltungsrechtlichen Bescheide der APAS sowohl mangels Vergleichbarkeit mit einem solchen Urteil als auch mangels Regelungslücke nicht in Betracht komme.

Die Vorschrift des § 78b Absatz 3 StGB, deren entsprechende Anwendung § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO anordnet, beruht auf der Erwägung, dass im Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit ausgeschlossen werden soll, durch unbegründete Rechtsmittel das Verfahren bis zum Verjährungseintritt zu verzögern (vergleiche Bosch in Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 78b, Rn. 12). Auch die Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 78b Absatz 3 StGB bei berufsgerichtlichen Verfahren verfolgt das Ziel, dass die gerichtliche Überprüfung der Erstentscheidung nicht durch eine drohende Verjährung behindert wird oder ins Leere läuft (vergleiche Reuss in Hense/Ulrich, WPO, 4. Auflage 2022, § 70, Rn. 44). Um dieses Ziel zu erreichen, soll § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO nunmehr unter Berücksichtigung der Besonderheiten des berufsgerichtlichen Verfahrens ausdrücklich klarstellen, dass das Ruhen der Verjährung nicht erst durch ein erstinstanzliches Urteil des Berufsgerichts ausgelöst wird, sondern bereits durch die Sanktionsentscheidung der Aufsichtsbehörde, mit der das außergerichtliche berufsaufsichtliche Verfahren abgeschlossen wird. Die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO durch die Aufsichtsbehörde ist funktional einem erstinstanzlichen Strafurteil im Sinne des § 78b Absatz 3 StGB vergleichbar, da damit eine Erstentscheidung mit Feststellung eines schuldhaften Rechtsverstoßes und Verhängung einer Sanktion erfolgt, die das – bei der Aufsichtsbehörde erfolgende – Ermittlungsverfahren abschließt und die in Rechtskraft erwachsen kann. Die in eigener Kompetenz bestehende Sanktionsbefugnis der Wirtschaftsprüferkammer und der APAS nach § 68 Absatz 1 WPO reicht bis zum Berufsverbot; sie setzt weder ein vorheriges gerichtliches Verfahren voraus noch ist mit der berufsaufsichtlichen Entscheidung ein Antrag auf gerichtliche Ahndung verbunden. Das berufsgerichtliche Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen dient dagegen gemäß § 71a WPO immer der Überprüfung einer vorangegangenen berufsaufsichtlichen Entscheidung der Aufsichtsbehörde. Das Berufsgericht trifft selbst keine Erstentscheidung zur Verhängung einer Sanktion, sondern überprüft ausschließlich einen durch die Aufsichtsbehörde erlassenen Maßnahmenbescheid auf Antrag des von der berufsaufsichtlichen Maßnahme betroffenen Wirtschaftsprüfers.

Die absolute Verfolgungsverjährung tritt bei Verfahren wegen Berufspflichtverstößen von Wirtschaftsprüfern, die § 70 Absatz 1 Satz 1 WPO unterfallen, zehn Jahre nach der Tatbeendigung ein (vergleiche § 70 Absatz 3 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 78c Absatz 3 Satz 2 StGB). Berufsaufsichtliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer werden dabei jedoch oft erst Jahre nach der Tatbeendigung eingeleitet, da in der Regel erst dann Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen bei den Aufsichtsbehörden vorliegen. Ferner sind die von den Aufsichtsbehörden durchgeführten Ermittlungs- und Berufsaufsichtsverfahren häufig komplex und umfangreich, so dass die Verfahrensdauer bis zum Erlass eines Maßnahmenbescheids, insbesondere aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs, mehrere Jahre betragen kann. Auf die Dauer des Verfahrens vor dem Berufsgericht hat die Aufsichtsbehörde keinen Einfluss. Die beabsichtigte Klarstellung in § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO ist daher notwendig, um die gerade bei umfangreichen Berufsaufsichtsverfahren gegen mehrere Wirtschaftsprüfer sowie die Prüfungsgesellschaft angesichts der neuen Rechtsprechung bestehende Gefahr abzuwenden, dass es trotz der Feststellung eines schuldhaften Berufspflichtverstoßes durch die Aufsichtsbehörde und dem Erlass eines Maßnahmenbescheids zur Einstellung berufsgerichtlicher Verfahren wegen Verfolgungsverjährung kommt.

Aus dem Gebot der Rechtssicherheit ergibt sich, dass die beabsichtigte Änderung des § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO nicht nachträglich ändernd in Tatbestände eingreifen darf, die der Vergangenheit angehören. Die Gesetzesänderung entfaltet daher keine Wirksamkeit für Taten, deren Verfolgung beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits verjährt war, sondern bewirkt nur die Verlängerung beim Inkrafttreten noch laufender Verjährungsfristen.

Zu Nummer 7

Im Fall eines Einspruchs des Berufsangehörigen gegen eine von der Aufsichtsbehörde verhängte Geldbuße kann die Aufsichtsbehörde in dem Bescheid, mit dem sie den Einspruch zurückweist, eine niedrigere Geldbuße festsetzen. Auf Grund des Verschlechterungsverbots darf durch den Beschluss des Gerichts nicht zum Nachteil der oder des Berufsangehörigen von der angefochtenen Höhe der von der Aufsichtsbehörde verhängten Geldbuße abgewichen werden. Durch die Änderung in § 87 Absatz 3 WPO-E wird klargestellt, dass durch Beschluss des Gerichts auch nicht zum Nachteil des Antragstellers von der durch einen Einspruchsbescheid festgesetzten (niedrigeren)

Höhe der Geldbuße abgewichen werden darf und diesbezüglich nicht auf die ursprüngliche Festsetzung einer (höheren) Geldbuße durch den Maßnahmenbescheid abgestellt wird.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Artikel 13 Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung zum Inkrafttreten.

Artikel 13 Absatz 2 wird in Rücksprache mit den Berufskammern eingefügt, die die Neuregelungen zur Beschränkung doppelter Mitgliedschaften umsetzen müssen. Da die Rechtsanwaltskammern, die Patentanwaltskammer und die Steuerberaterkammern für die Umsetzung der § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO-E, § 53 Absatz 2 Nummer 3 PAO-E und § 74 Absatz 2 StBerG-E einen zeitlichen Vorlauf von mindestens einem Monat benötigen, treten die Änderungen zur Begrenzung doppelter Kammermitgliedschaften in der BRAO, PAO und dem StBerG zum 1. Januar 2025 in Kraft. Hintergrund ist, dass die Kammern ihre Verzeichnisse und Listen anpassen und Informationsschreiben an diejenigen Mitglieder versenden müssen, die aus ihren Kammern ausscheiden.

Artikel 13 Absatz 3 wird auf Bitte der Bundesrechtsanwaltskammer eingefügt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird den Änderungsbefehl aus Artikel 2 Nummer 2 im Gesamtverzeichnis zukünftig umsetzen. Hintergrund ist, dass die in Artikel 2 Nummer 2 vorgesehene Änderung des § 31 Absatz 3 Nummer 5 BRAO technischen Umstellungsbedarf auslöst. Nach Auskunft der Bundesrechtsanwaltskammer benötigt diese für die technische Umstellung eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten. Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Übergangsfrist vorgesehen.

Für den Wegfall der Mitteilungspflicht des Versicherers für nicht zugelassene beziehungsweise nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO, der PAO und dem StBerG und die damit korrespondierende neue Verpflichtung der Kammern, den Berufshaftpflichtversicherer über die Zulassung beziehungsweise Anerkennung zu informieren (Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 10; Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 10; Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe a; Artikel 8), wird ebenfalls auf Bitte der Bundesrechtsanwaltskammer eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Auch insoweit bedarf es technischer Anpassungen zur Umsetzung der Mitteilungspflicht.

Berlin, den 3. Juli 2024

Macit Karaahmetoğlu
Berichterstatter

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

